



Deutsche Effecten- und Wechsel-
Beteiligungsgesellschaft
AG

S a t z u n g

Stand: 03.09.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Umsetzung technologischer, industrieller und betriebswirtschaftlicher Konzepte insbesondere durch die Beratung und die Erbringung anderer Dienstleistungen sowie durch die Errichtung, den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und die Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.675.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.675.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien, etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse

erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Im Falle der Begebung von Aktienurkunden legt der Vorstand die Form der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 08. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 837.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 837.500 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden (Genehmigtes Kapital 2022). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden,
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensanteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits im Basic Board der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze werden Aktien angerechnet, die (i)

während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 757.500,00 EUR, eingeteilt in 757.500 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022-I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 bis zum 08. Juni 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
 - die aus von der Gesellschaft auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 bis zum 08. Juni 2027 ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des in dem Zeitpunkt, Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, letzten Geschäftsjahres, über dessen Ergebnisverwendung die Hauptversammlung noch nicht beschlossen hat, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 6 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bedingtem Kapital 2022-I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 40.000,00 EUR, eingeteilt in 40.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022-II). Das Bedingte Kapital 2022-II dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 09. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2022 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2022-II bis zum 08. Juni 2027 ausgege-

ben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des im Zeitpunkt, in dem sie durch Ausübung des jeweiligen Bezugsrechts entstehen, letzten Geschäftsjahres, über dessen Ergebnisverwendung die Hauptversammlung noch nicht beschlossen hat, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 7a der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022-II entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

- (8) Die Aktien der Gesellschaft sind in den Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen; sie können stattdessen auch in den Handel an einem regulierten Markt einer inländischen Börse einbezogen werden.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands.
- (3) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 7**Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat zur Regelung der vorstandsinternen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verteilung der Geschäfte, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 8**Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9**Berichte an den Aufsichtsrat**

Die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften. Tochterunternehmen im Sinne von § 290 Abs. 1 HGB werden hinsichtlich der Berichtspflicht der Gesellschaft gleichgestellt.

§ 10**Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Dienstvertrag und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Geschäftsordnung des Vorstands hat diejenigen Maßnahmen zu bestimmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

B. Der Aufsichtsrat**§ 11****Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder sämtliche der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein von den Anteilseignern zu wählendes Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Die Möglichkeit der Niederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt, sofern sie nicht zur Unzeit erfolgt.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die im § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz und Satzung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 35.000,00 EUR pro Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache dieses Betrages. So-

fern der Jahresabschluss der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsvergütung keinen Jahresüberschuss ausweist, vermindert sich die Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 für das betreffende Geschäftsjahr um jeweils 50 von Hundert. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten als Auslagenersatz weiterhin ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 EUR für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich eine etwaige auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats zudem eine Vermögens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab und übernimmt hierbei die Versicherungsprämien einschließlich der hierauf etwa entfallenden Einkommensteuer.

C. Die Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einem Umkreis von 50 km hiervon oder in einer bundesdeutschen Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 15 dieser Satzung), bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Ergänzung von § 14 durch diesen Absatz 4 in das Handelsregister. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese Bestimmungen sind jeweils mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 15

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung unter Wahrung der Textform oder auf elektronischem Weg angemeldet haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der

Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.

- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform erstellter, auf den Geschäftsbeschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bezogener Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 16

Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung gestatten, sofern ein Aufsichtsratsmitglied am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte an der Teilnahme an der Hauptversammlung verhindert oder wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.

§ 17 Übertragung der Hauptversammlung, Online-Teilnahme, sonstige Informationsübermittlung

- (1) Eine Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist zulässig.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Durchführung, den Ablauf und die Einzelheiten der Übertragung. Die Aktionäre sind vor der Hauptversammlung über eine Übertragung im Internet zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt, den Umfang und das Verfahren einer solchen Teilnahme und Rechtsausübung im Einzelnen festzulegen.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).
- (5) Unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 können Informationen an Aktionäre mittels elektronischer Medien übermittelt werden."

§ 18 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär kann sich aufgrund einer Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (3) Die Gesellschaft bestimmt in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung einen namentlich benannten Stimmrechtsvertreter samt dessen Erreichbarkeit vor und während der Hauptversammlung, der in der Hauptversammlung das Stimmrecht für alle Aktionäre auf deren Wunsch und nach deren Weisung ausübt. Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters sowie für die Weisungserteilung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Einzelheiten der Weisungserteilung bestimmt der Vorstand in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung. Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung anderer Personen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten dieses Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 20 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des AktG etwas anderes vorschreiben. In den Fällen, in denen das AktG außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht gesetzlich eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 21

Jahresabschluss und Entlastung der Organmitglieder

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie – soweit gesetzlich erforderlich – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 22

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle einer Bardividende über die Ausschüttung einer Sachdividende beschließen, sofern
 - (a) die ausgeschüttete Sachdividende aus Wertpapieren besteht, die an einer inländischen Börse gehandelt werden und
 - (b) den Aktionären durch die Einbuchung der als Sachdividende ausgeschütteten Wertpapiere keine Kosten entstehen.
- (3) Soweit im Falle des Abs. 2 durch Spitzenbeträge eine Gleichbehandlung der Aktionäre nicht gewahrt werden kann, hat der Gewinnverwendungsbeschluss einen Ausgleich der Spitzenbeträge in bar vorzusehen.

- (4) Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.